

Bestimmungen für den Transport der Infanterie auf Eisenbahnen. 8. Berlin 1859.

— — *Ergeben* für den Transport der Cavallerie auf Eisenbahnen.

8. Berlin 1859.

— — für den Transport der Artillerie auf Eisenbahnen. Nebst 10 Tafeln Abbildungen. 8. Berlin 1859.

— — für den Transport der Pioniere und der zu denselben gehörenden Fahrzeuge und Colonnen auf Eisenbahnen.

8. Berlin 1859.